

original: jac

kopien : brf sru kt si cd vsg la cfr

teheran, 27. 12. 1990 10.00 uhr u r g e n t

00347 hhhh

v e r t r a u l i c h

staatssek. jacobi  
 botschaft. simonin  
 herrn combernous  
 voelkerrechtsdirektion  
 protokoll  
 finanz- und wirtschaftsdienst (pt. c.)  
 ejpd

botschaft. brunner, washington (d/c)

wiedereinfuehrung der visumpflicht fuer offizielle iranische paesse

a) vorladung aufs ausserministerium (24. dez.)

ich wurde auf den 24. dez. von generaldirektor assefi (a.)  
 ins am gebeten. er erkundigte sich, ob sich in der obenerwaehnten  
 anlegenheit etwas neues ergeben habe. ich verneinte die frage  
 und wies darauf hin, dass es sich um einen entscheid der regierung  
 handle, der nach so kurzer zeit wohl kaum geaendert werden koenne.

a. fuehrte weiter aus: diese anlegenheit truebt die beziehungen  
 zwischen den beiden laendern. das wichtige dabei sind nicht die  
 visa. viele europaeische laender haben eine entsprechende visa-  
 pflicht. das problem ist dies: der entscheid bedeutet, dass die  
 islamische republik iran mit dem mordfall radjavi  
 zu tun gehabt hat. ihr ansehen wird dadurch betroffen.

es liegt jedoch kein gerichtsurteil vor. vor  
 einer entscheid des bundesrates haette mit teheran gesprochen  
 werden muessen. die iranische regierung weiss nicht, wer der  
 moerder war, sie ist interessiert zu wissen, wer es war.

die schweizerischen untersuchungen beziehen sich auf dienstpaesse.  
 in den entscheid wurden jedoch auch die diplomatenpaesse ein-  
 geschlossen. warum diese verallgemeinerung? auch falls missbrauch  
 von dienst-  
 paessen, braechte es nicht sofort einen solchen entscheid.

die iranische regierung ersucht um eine verschiebung der  
 inkraftsetzung des entscheides, damit die anlegenheit zwischen  
 den beiden seiten besprochen und geprueft werden kann, ob es  
 einen andern weg gibt, das problem zu loesen. iran hat dazu vor-  
 schlaege. es strebt an, eine zweiseitige erklaerung abzugeben. ein  
 aufschiebungsentscheid muesste nicht publiziert werden.

teheran ist bereit, dem rechtshilfegesuch im fall radjavi  
 zuhanden der schweizerischen regierung folge zu geben. es hat  
 jedoch eine schwierigkeit: es will nicht, dass seine antwort den  
 modjaheddin oder freunden von diesen zur verfuegung gestellt  
 wird. es handelt sich bei ihnen um eine terroristische gruppe,  
 die schon viele getoetet hat. sie haben wahrscheinlich selber  
 radjavi getoetet. die iranische regierung mochte daher eine  
 entsprechende zusicherung der schweiz.

kopie ging an: ejpd/bfa (fax)

28. 12. 1990 13.00h -o- bra



b) telefonanruf assefi's am 25. dez.

anfangs nachmittag rief mich assefi an. eingangs erklarte er, da weihnachten sei und sehr viel neuschnee gefallen sei, verzichte er, mich entsprechend seinen instuktionen nochmals ins am zu bitten. er teile mir daher telefonisch folgendes mit: auf hoechster ebene ('high ranking leadership) ist man ueber die visa-angelegenheit tief besorgt ('concern'). wenn diese nicht befriedigend

geloest werden kann, wird dies negative wirkungen auf allen gebieten in unseren bilateralen beziehungen haben. er bat mich, sofort nach meiner rueckkehr (6. ev. 8. januar) mit ihm kontakt aufzunehmen.

a. aeusserte sich nicht, welche autoritaet hier gemeint ist. nach der formulierung muss sie hoeher sein als der aussenminister. es kann die hoechste autoritaet, der revolutionsfuehrer (khamenei), gemeint sein. fuer ihn wird gewoehnlich der ausdruck 'leader' verwendet. auch der praesident (rafsanjani) kaeme in frage.

c) beurteilung

die ausfuehrungen a's zeigen deutlich, dass hier nicht so sehr die visa-frage im vordergrund steht, sondern die in den augen teheran's praejudizierende verknuepfung mit dem mordfall radjavi und deren konsequenzen fuer das internationale ansehen irans. m. e. misst die hiesige regierung dieser angelegenheit grosse bedeutung bei. falls sie mit der schweiz keine befriedigende loesung erreicht, ist mit einer schwerwiegenden stoerung der bilateralen beziehungen zu rechnen. davon muss unser mandat iran-usa nicht notwendigerweise betroffen werden, obwohl nicht zu vermeiden sein wird, dass auch dieses in mitleidenschaft gezogen wird.

nach meiner uebersicht der dinge koennte die iranische regierung auf folgende punkte einwirken:

1. swissair strebt schon seit einiger zeit einen zweiten flug nach teheran an. im moment sieht es so aus, dass sie diese bewilligung fuer april 1991 erhaelt. fuer entsprechende verhandlungen wird sich eine delegation ende januar hieherbegeben. iran koennte diesen zweiten flug ablehnen.

wm iran hat zur zeit das praesidium der g-24 im imf inne. es ist mitglied des komitees, das sich mit dem beitriftsgesuch der schweiz befasst. welche wirkungsmoeglichkeiten teheran in diesem rahmen haette, muesste bei den zustaeendigen stellen abgeklart werden.

.)

3.

die handelsbilanz zwischen den beiden laendern weist einen hohen ueberschuss zugunsten der schweiz aus. teheran koennte die ausfuehren schweizerischer firmen stark behindern oder ausschalten.

4.

teheran koennte ueberdies den reiseverkehr mit normalen sowie mit diplomatenpaessen erschweren.

5.

schwierigkeiten koennen uns auch aus der angelegenheit jamali entstehen, nachdem dieser in die haende der polizei fiel. einer muendlichen befragung des kanzleichefs im aussenministerium folgte nun auch eine diplomatische note, die auskunft verlangt.

d) loesungsmoeglichkeiten

sofern der bundesrat auf eine wiedererwaegung eingehen will, moechte ich dazu folgendes bemerken:  
aus den ausfuehrungen a's kann man schliessen, dass teheran wahrscheinlich mit der befreiung der diplomatenpaesse beruhigt werden koennte. fuer diese koennte ev. verlangt werden, dass uns gemeldet wird, welche diplomatenpaesse zur einreise in die schweiz vorgesehen sind. darit uebernahme das aussenministerium praktisch die gleiche verantwortung, wie wenn es uns mit einer diplomatischen note um visaerteilungen ersucht. sicherheitsmaessig waere wohl kaum ein unterschied, da wir ja im falle von visagesuchen mit diplomatischen noten auch nicht mehr pruefen koennen, um den administrativen aufwand in der schweiz in grenzen zu halten, koennten allenfalls bestimmte grenzuebergaenge vorgesehen werden (z.b. genf, zuerich, basel). die begruendung gegenueber iran koennte die sein, dass dadurch uns und ihnen ermoeoglicht wird, allfaellige missbraeuche zu entdecken.

eine aufschubung der inkraftsetzung haette folgende vorteile:  
-entschaerft die lage und gibt die moeglichkeit zum gespraech, das teheran verlangt.

-wuerde ev. gestatten, in der zwischenzeit unsere imf-beitrittsfrage zu loesen.

-v.a. wuerde es uns die moeglichkeit geben, zu sehen, was teheran aus dem rechtshilfegesuch im falle rajavi macht. es staende unter diesen umstaenden mehr unter druck zur kooperation.

e) dringlichkeit

die iranische regierung erwartet eine reaktion unsererseits im zeitpunkt meiner rueckkehr nach teheran (6., ev. 8.1.91), was jedoch nicht heisst, dass die antwort ueber mich erfolgen muss. ich werde ab 28.12. in fribourg (tel. 037/24 97 37) erreichbar sein. selbstverstaendlich halte ich mich fuer eine besprechung zur verfuegung.  
grebe r

ambasuisse